

3.4 Historische Fahrzeuge

Konkret auf die wiederkehrende Begutachtung bezogen, ergeben sich maßgebliche Unterschiede, ob es sich tatsächlich um ein „Historisches Fahrzeug“* handelt, oder ob das gegenständliche Fahrzeug lediglich „alt“ ist (Achtung: Nicht jeder „Oldtimer“ – das Gesetz kennt diesen Begriff gar nicht – ist somit auch schon ein historisches Fahrzeug).

Für die wiederkehrende Begutachtung ist in erster Linie die Eintragung „Historisches Fahrzeug“ in der Zulassungsbescheinigung bzw. in den Genehmigungsdokumenten ausschlaggebend. Ohne diese Eintragung gilt das vorgeführte Fahrzeug nicht als „historisches Fahrzeug“.

* Seit dem 28.10.2005 (26. KFG-Novelle) gibt es generell nur mehr den Begriff „historisches Fahrzeug“ (zuvor „historische Kraftfahrzeuge“). Es können somit sämtliche Fahrzeugklassen als historisch genehmigt und zugelassen werden.

Gem. § 2 Abs. 1 Z. 43 KFG ist ein historisches Fahrzeug ein **erhaltungswürdiges, nicht zur ständigen Verwendung** bestimmtes Fahrzeug,

- a) mit Baujahr 1955 oder davor, oder
- b) das älter als 25 Jahre ist und in die vom BMVIT approbierte Liste der historischen Kraftfahrzeuge eingetragen ist (§ 131b).

Hinsichtlich der erwähnten Liste (diese wird von der Firma EUROTAX aufgelegt und vertrieben) und den oben angeführten Begriffen sei auch auf den Erlass des BMVIT vom 2.5.2006, GZ. BMVIT-190.500/0002-II/ST4/2006, hinzuweisen („Oldtimererlass“, der hier aus Platzgründen nicht wiedergegeben werden kann).

Als Kriterium für die **Erhaltungswürdigkeit** ist die Eintragung des betroffenen Kraftfahrzeuges in die vom Beirat für historische Fahrzeuge approbierte Liste der Fa. Eurotax notwendig, die auf Basis der bisher gültigen Stückzahlbegrenzungen erstellt wurde. Daher sind Massenmodelle mit großer Verbreitung auf dem Markt auch dann nicht darin enthalten, wenn sie schon das Mindestalter* für historische Fahrzeuge erreicht haben.